

► Lohnsteuer

Neun-Euro-Ticket als Jobticket: BMF sorgt für Rechtsklarheit

| Seit dem 01.06.2022 gilt das Neun-Euro-Ticket. Just in time hat das BMF mit Schreiben vom 30.05.2022 Stellung zu der Frage genommen, wie Zuschüsse des Arbeitgebers lohnsteuerlich zu behandeln sind. |

Dem BMF zufolge gelten die folgenden Grundsätze (BMF, Schreiben vom 30.05.2022, Az. IV C 5 – S 2351/19/10002 :007, Abruf-Nr. 229455):

- Für die Monate Juni, Juli und August 2022 wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets im Kalendermonat übersteigen. Das gilt aber nur insoweit, dass die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (Jahresbetrachtung).
- Werden bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.
- Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag. Sie sind vom Arbeitgeber nach § 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 6 EStG zu bescheinigen. Bescheinigt werden müssen die gesamten nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse im Kalenderjahr.

► Investitionsabzugsbetrag

Ausschließlich betriebliche Nutzung: Fahrtenbuch ist kein Muss

| Ein Steuerzahler kann die Anteile der betrieblichen und außerbetrieblichen Nutzung eines Pkw, für den er den Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung nach § 7g EStG beanspruchen will, auch durch andere Beweismittel nachweisen. Er muss nicht unbedingt ein Fahrtenbuch führen. Das hat der BFH klargestellt und damit eine Entscheidung des FG Münster kassiert. |

Der BFH begründet das u. a. wie folgt: Nach der Rechtsprechung des III. Senats des BFH (Urteil vom 15.07.2020, Az. III R 62/19) ist der Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung nicht auf ordnungsgemäße Fahrtenbücher beschränkt. Er kann auch durch andere Beweismittel geführt werden. Insbesondere verlangt der Sinn und Zweck der Regelungen nicht, den in § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG vorgegebenen Weg zum Nachweis der privaten Nutzung von Kfz auf die in § 7g EStG geregelten Sachverhalte zu übertragen. Die Sätze 2 und 3 des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG stellen Ausnahmen von den allgemeinen Bewertungsregeln dar (BFH, Urteil vom 19.03.2009, Az. IV R 59/06). Es handelt sich jedoch nicht um Regelungen, die umfassend sämtliche Fälle der Bewertung der privaten Nutzung betrieblicher Fahrzeuge erfassen, denn sie betreffen lediglich die zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzten Kfz. Dementsprechend kann auch bei der Abgrenzung von Privatvermögen und gewillkürtem Betriebsvermögen die erforderliche mindestens zehnpromtente betriebliche Nutzung nicht allein durch ein Fahrtenbuch, sondern auch durch andere Aufzeichnungen belegt werden (BFH, Urteil vom 16.03.2022, Az. VIII R 24/19, Abruf-Nr. 229466).

BMF klärt Anwendbarkeit des § 3 Nr. 15 EStG für Juni bis August 2022

BFH gibt FG Münster contra